

Allerdings für den einzelnen Gelehrten braucht man sie nicht mehr. Wenn man früher einen hervorragenden Gelehrten gewinnen wollte, bot man ihm eine Stelle in der A. an, heute gibt man ihm eine Professur und macht ihn damit viel weiteren Kreisen dienstbar. Ebenso wenig bedarf es der A. für die wissenschaftliche Tätigkeit des einzelnen. Wenn heute noch in den Sitzungen Abhandlungen verlesen und nachher gedruckt werden, so ist das alte Ueberlieferung. Der Abdruck in jeder wissenschaftlichen Zeitschrift hätte dieselbe Wirkung.

Die Bedeutung der A. liegt in der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, die über die Kräfte des einzelnen hinausgeht. Die Universitäten sind dazu nicht imstande, da sie ihrer Anlage nach Lehranstalten sind. Freien Vereinigungen würde es für große Unternehmungen an Geldmitteln fehlen. Hier finden die A. die gegebene Wirksamkeit, indem sie große wissenschaftliche Unternehmungen, die die Kräfte des einzelnen übersteigen, selbst ins Leben rufen oder unterstützen und überwachen. Die Bedeutung von Männern wie Mommsen und Schmoller beruht wesentlich auf ihrer, von der A. ausgehenden Organisation wissenschaftlicher Unternehmungen.

§ 4. Die internationale Vereinigung der Akademien. Bei den wissenschaftlichen Unternehmungen war es nicht ausgeschlossen, daß eine A. unbewußt in das Arbeitsgebiet der anderen übergriff. Andererseits erschien für größere Unternehmungen das Zusammenwirken mehrerer A. wünschenswert. Dazu war ein Verband der A. unter einander notwendig.

Antregungen der Wiener A. zur Vermeidung von Kollisionen und zu gemeinsamer Kooperation einen solchen Verband zu schaffen, begegneten sich schon 1892 mit gleichen Bestrebungen von Althoff und Mommsen in Berlin. Doch bedurfte es jahrelanger Arbeit, um die vorhandenen Widerstände zu überwinden.

Erst auf der Tagung zu Wiesbaden im Jahre 1899 kam eine Vereinigung unter neun A. zustande. Es waren dies die Kgl. A. der Wissenschaften zu Berlin, die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, die Kgl. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, die Royal Society zu London, die Kgl. bayerische A. der Wissenschaften zu München, die Académie des sciences zu Paris, die kaiserl. A. der Wissenschaften zu St. Petersburg, die National Academy of Sciences zu Washington und die kaiserliche A. der Wissenschaften zu Wien. Als Zweck der Vereinigung wurde aufgestellt gemeinsame Unternehmungen und Erleichterung des Verkehrs. Das Organ der Vereinigung sollte eine Generalversammlung sein, die durch Delegierte der einzelnen A. besetzt wurde. Die Vereinigung bildet zwei Sektionen, eine geisteswissenschaftliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Für alle drei Jahre waren Generalversammlungen an wechselnden Orten vorgesehen.

Bei der Jahrhundertfeier der Berliner A. konnte die Vereinigung bereits als Tatsache begrüßt werden. Die weiteren Generalversammlungen fanden statt zu Paris 1901, zu London 1904 und zu Wien 1907. Auf der Versammlung zu London waren bereits 20, auf der zu Wien 21 A. in der Vereinigung vertreten.

Auf der nationalen Grundlag der einzelnen A.

erhebt sich damit die internationale Vereinigung zur gemeinsamen Pflege der wissenschaftlichen Interessen, die über die nationalen Grenzen hinausgehen.

Quellen: Die Sitzungen der einzelnen A., ungedrucktes Material aus den Ministerialakten.

Literatur: Revue des sociétés savantes 1854 ff; Sarnad, Geschichte der Kgl. preuß. A. der Wissenschaften zu Berlin, 1900. **Vorwort.**

Allgemein

§ Agrargebietung, Gemeinheitssteilung, Gemeindevermögen.

Altersversicherung

§ Invalidenversicherung.

Altkatholiken

§ Religionsgesellschaften.

Amortisationsrecht

I. Allgemeines. § 1. Begriff der Amortisationsgesetze und das Gebührenäquivalent. § 2. Geschichte der Amortisationsgesetze. § 3. Grundzüge der älteren Amortisationsgesetze. § 4. Das BGB und die Amortisationsgesetze. § 5. Die amortisationsgesetzlichen Bestimmungen der Ausführungsgesetze. § 6. Grundzüge der Ausführungsgesetze.

II. Die geltenden Amortisationsrechte: Tabellarische Uebersicht.

[A = Amortisation; K = Kirche.]

I. Allgemeines

§ 1. Begriff der Amortisationsgesetze und das Gebührenäquivalent. I. Wegen der Unveräußerlichkeit des KGuts und wegen der kirchlichen Immunität wurde die K — nicht selten auch der Kloster und Mönch — im Mittelalter manus mortua genannt, da sie ihr Vermögen gar nicht oder doch nur unter erschwerenden Voraussetzungen herausgab und dieses so dem Weltverkehr entzogen war. Die Zuwendung an die K war daher eine Tötung für den Weltverkehr und hieß admortisatio. AG sind nun diejenigen StaatsG, welche diesem Zustand entgegenwirken, indem sie dem Erwerb der K — im weiteren Verlauf auch anderer oder gar aller juristischen Personen — Schranken setzen und Zuwendungen an diese verbieten oder doch durch das Erfordernis der Genehmigung erschweren.

Bayerische G vom Jahr 1869 und 89 definieren die AG als „beschränkende Bestimmungen über Erwerbung zur toten Hand“.

II. Weil das Vermögen der toten Hand einen Besitzwechsel nicht durchmacht, entgeht dem Staat die Erbschafts- und Besitzwechselsteuer. Ersatz dafür sucht er im sog. G e b ü h r e n ä q u i v a l e n t, einer Ausgleichungsabgabe, die bis jetzt allerdings nur vom Immobilienvermögen der toten Hand erhoben wird. Das Gebührenäquivalent ist entweder eine periodische Abgabe unter

